

5	VORWORT
6	AUS UNSERER ARBEIT
10	DAS VERHÄNGNIS EINER FAMILIENGRÜNDUNG
10	ALLEINE IN DER SCHWEIZ
11	DAS WAR KNAPP
12	STATISTISCHE DATEN
14	BILANZ UND ERFOLGSRECHNUNG



Tanja Bühler



Nihal Karamanoglu



Johan Göttl

ANLAUFSTELLE BASELSTADT

Unser Angebot

Die Anlaufstelle richtet ihr Angebot an MigrantInnen und Asylsuchende im Kanton Baselst, an deren Betreuungs- und Kontaktpersonen sowie an Behörden und Institutionen.

Wir beraten und informieren zu allen Fragen des Asyl- und Ausländerrechts. In begründeten Fällen übernehmen wir die Rechtsvertretung.

Personen mit sozialen Problemen sowie Fragen zu Aus- und Weiterbildung erhalten bei uns Rat und Unterstützung. Im Bedarfsfall vermitteln wir an andere Fachstellen.

Wir vermitteln bei Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Interessierte informieren wir über die Fachgebiete Asyl und Migration.

Die Beratungen sind für mittellose Personen unentgeltlich und können in Deutsch, Türkisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Schwedisch und nach Absprache auch in anderen Sprachen erfolgen.

Öffnungszeiten

Dienstag 14 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 12 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

MitarbeiterInnen

Johan Göttl, Stellenleiter

Nihal Karamanoglu

Tanja Bühler

Verein und Vorstand

Der Verein Anlaufstelle Baselst ist die Trägerorganisation der Stelle. Der Vorstand ist verantwortlich für Stellenbesetzung und Begleitung des Stellenteams.

Vorstandsmitglieder

Guido von Däniken *Präsident*

Karolina Herrlich-Poerio *Kassiererin*

Elisa Carandina

Elisabeth Hischler

Christine Fries

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat Anlaufstelle Baselst ist verantwortlich für die Finanzierung der Stelle mit den drei Säulen Kanton, Gemeinden, Landeskirchen Baselst.

Mitglieder des Stiftungsrats

Marcel Cantoni

Präsident, für die Ev.-ref. Kirche BL

Ursula Wälti *Vize-Präsidentin*

Joe Thali *für die Röm.-kath. Landeskirche BL*

Peter Studer *Kassier*

Roland Laube

Elisabeth Augstburger

Bianca Maag-Streit

VORWORT

ES MUSS WEITERGEHEN, ABER WIE?

Die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Anlaufstelle war auch im vergangenen Jahr hoch. Nicht nur Asylsuchende, sondern auch viele Personen mit geregelter Aufenthalt, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie kantonale, kommunale und kirchliche Institutionen nutzen das Know-how der Stelle. Zu den Aufgaben der Anlaufstelle ist neu die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren hinzugekommen. Die Anlaufstelle hat sich im Sommer 2018 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) für dieses Mandat beworben.

Die Anerkennung als qualifizierte Fachstelle ändert jedoch nichts daran, dass die Zukunft der Anlaufstelle ungesichert ist. Die Reformierte Kirche Baselland reduziert ihren Beitrag 2019 um mehr als die Hälfte und der Kanton will ab 2020 den ganzen Beitrag streichen. Diese massiven Kürzungen bedrohen die Anlaufstelle in ihrer Existenz. Der Vorstand hat zusammen mit dem

Stiftungsrat und dem Team intensiv nach Möglichkeiten gesucht, um die Zukunft der Anlaufstelle zu sichern. Eine wichtige Rolle kommt dabei auch Ihnen zu: Wir sind dringender denn je auf Ihre Spende angewiesen!

Im Namen des Vorstandes bedanke ich mich beim Team für seine engagierte und wertvolle Arbeit sowie bei all denjenigen, die uns finanziell und ideell unterstützen.

*Guido von Däniken, Präsident des Vereins
Anlaufstelle Baselland, Beratung Asyl
und Migration*

AUS UNSERER ARBEIT IM JAHR 2018

Die Anzahl der Beratungen ist letztes Jahr etwas zurückgegangen, wahrscheinlich als Folge der sinkenden Asylzahlen. In den Jahren zuvor war die Nachfrage oft so hoch, dass die Kapazitätsgrenze des Teams überschritten wurde. Durch den leichten Rückgang der Beratungszahlen hatten wir endlich etwas mehr Zeit für komplexe Fälle und konnten die Arbeit mit weniger Überstunden bewältigen.

Die meisten Beratungen entfielen weiterhin auf Personen aus Eritrea. Die Öffnung der Grenzen zwischen Eritrea und Äthiopien führte dazu, dass sich Kinder von EritreerInnen, die in Europa leben, nach Äthiopien begaben, weil sie endlich eine Chance sahen, mit ihren Eltern zusammenzuleben. Mütter und Väter kamen zu uns in die Beratung und wollten wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, ihre Kinder, von denen sie zum Teil jahrelang getrennt waren, in die Schweiz bringen zu lassen. Für Personen mit Flüchtlingsstatus konnten wir ein Gesuch um Familienzusammenführung einreichen. Bei Personen ohne Flüchtlingsstatus scheiterte dies häufig daran, dass sie Sozialhilfe beziehen oder ein zu geringes Einkommen haben, um für die ganze Familie aufzukommen. Die Kinder leben meistens in grossen UNHCR-Flüchtlingscamps in Äthiopien. Ihre Situation vor Ort ist äusserst prekär, das Ausmass der Gefährdung jedoch nicht hoch genug, als dass die Bedingungen für ein humanitäres Visum erfüllt wären. Die Eltern reagierten sehr verzweifelt, als sie realisierten, dass sie kaum Möglichkeiten haben, mit ihren Kindern in

der Schweiz zu leben. – Einige EritreerInnen kamen mit negativen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu uns. Bereits 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die illegale Ausreise aus Eritrea alleine nicht zu einer genügenden Gefährdung führt, um den Flüchtlingsstatus zu erhalten. Letztes Jahr wurde die Praxis abermals verschärft. Das Gericht entschied, dass der bis zu zehn Jahre oder sogar länger dauernde Militärdienst zwar eine Zwangsarbeit darstelle, dass dieser Umstand aber nicht genügend gravierend sei, um die Wegweisung als unzulässig zu beurteilen. Diese Praxis wurde scharf kritisiert. Wir überlegen uns deshalb, in Absprache mit anderen Rechtsberatungsstellen, Wiedererwägungsgesuche einzureichen.

Viele KlientInnen wandten sich mit komplexen Zivilstandsfragen an uns. Es ging um Vaterschaftsanerkennungen und Heirat, die es einer illegal anwesenden Person ermöglichen sollten, gestützt auf das Recht der Einheit der Familie ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Gerade bei Personen aus afrikanischen Ländern ergeben sich wegen fehlender Papiere Probleme, die ein gerichtliches Identitätsfeststellungsverfahren notwendig machen. Wir arbeiten dafür mit einem spezialisierten Anwalt zusammen, der diese Verfahren übernehmen kann. Eine weitere Hürde ist die Tatsache, dass eine Heirat nur mit legalem Aufenthalt möglich ist. Die kantonale Migrationsbehörde kann in einem solchen Fall eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausstellen, welche die Heirat ermöglicht. Das wird aber nur dann gemacht, wenn die Heirat dazu führt, dass eine Person ein Aufenthaltsrecht erhält, sei es über den Familiennachzug oder durch den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Ehegatten. Wir schrieben dazu die erforderlichen Eingaben und Stellungnahmen.



Das Amt für Migration und Bürgerrecht Baselland vernetzte im Rahmen des gemeinsamen Projekts «Ausreisemanagement von vulnerablen Personen» siebzehn Fälle von Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten hatten und als verletzlich zu betrachten sind, mit unserer Stelle. Auffallend oft handelte es sich um alleinstehende Frauen mit Kindern vom Balkan, die ihr Heimatland wegen extremer familiärer Probleme, häufig verbunden mit Gewalt, verlassen hatten. Sie sind traumatisiert und benötigen eine engmaschige soziale und psychotherapeutische Unterstützung. Trotzdem wurden ihre Asylgesuche abgelehnt, meist mit der Begründung, sie fänden die erforderliche Unterstützung auch bei Institutionen in ihrem Heimatland. Die Beratungen erwiesen sich wegen der vielen involvierten Personen und Institutionen als sehr aufwendig. In einigen Fällen kamen wir zur Überzeugung, dass der Vollzug der Wegweisung wegen des schlechten Zustandes der Klientin oder des Kindes unzumutbar ist, und reichten ein Wiedererwägungsgesuch ein. In anderen Fällen konnten wir dazu beitragen, dass die Ausreise möglichst geordnet ablief, indem wir transparent über die einzelnen Verfahrensschritte, die für die Betroffenen oft schwer nachvollziehbar sind, informierten.

«Dublin-Entscheide», laut welchen ein anderer europäischer Staat, oft Italien, für das Asylverfahren zuständig ist, waren öfters Gegenstand der Beratung. Obwohl die Situation für Asylsuchende in Italien unhaltbar ist, geht das Staatssekretariat für Migration (SEM) regelmässig davon aus, dass eine Überstellung zulässig sei. Da das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis stützt, haben Beschwerden gegen solche Entscheide, wenn überhaupt, nur bei besonders verletzlichen Personen eine Chance.

Nicht nur Asylrecht, sondern auch Fragen rund um ausländerrechtliche Aufent-

haltsbewilligungen waren in der Beratung ein Thema. Bei drohender Verweigerung oder Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Trennung, Scheidung oder Sozialhilfeabhängigkeit halfen wir bei der Abfassung von Stellungnahmen und vermittelten Rechtsanwältinnen, welche die Rechtsvertretung für das weitere Verfahren übernehmen konnten. Personen, die die Voraussetzungen für die Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung erfüllten, unterstützten wir beim Zusammenstellen der Unterlagen und der Einreichung der erforderlichen Gesuche. In Absprache mit dem Amt für Migration klärten wir zudem ab, ob es nicht die Möglichkeit gibt, für Personen, die trotz negativem Asylentscheid über Jahre nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können, eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

Neben rechtlichen Fragen berieten wir auch zu Fragen der Integration in der Schweiz. Es ging beispielsweise um Wohnungssuche, Spracherwerb, Arbeit, Gesundheit oder Sozialhilfe. Wir informierten, halfen beim Ausfüllen von Formularen, Abfassen von Briefen und führten Telefonate mit Behörden und anderen Institutionen. Weitere Themen in der Beratung waren Fragen zu strafrechtlichen Verurteilungen, Schulden, Versicherungsfragen, Arbeitsrecht und Mietrecht.



DAS VERHÄNGNIS ALLEINE IN DER EINER FAMILIEN- SCHWEIZ GRÜNDUNG

Herr Z. ist seit Kurzem anerkannter Flüchtling mit guten Referenzen und hat bereits eine Teilzeitanstellung gefunden. Seine Freundin ist abgelehnte Asylsuchende, da sie in Schweden bereits über einen solchen Status verfügt. Er hat seinen Wohnsitz im Kanton BL, sie wurde zu Anfang ihres Asylverfahrens dem Kanton Wallis zugeteilt. Die beiden bekommen im Sommer 2018 Zwillinge. Da sie mit den Kindern verständlicherweise bei ihrem Freund wohnen möchte, hält sie sich im Kanton BL auf. Hier erhält sie jedoch keine staatliche Unterstützung – nicht einmal Nothilfe – da der Kanton Wallis für diese zuständig wäre. Die vierköpfige Familie muss somit mit der Unterstützung, welche für eine Person gedacht ist, auskommen. Dass dies nicht gut gehen kann, liegt auf der Hand. Alleine die Krankenkassenprämien für alle vier Personen sprengen das Budget bei Weitem. Damit die nötigsten Rechnungen bezahlt und die wichtigsten Besorgungen getätigt werden können, ist die junge Familie auf intensive Unterstützung aus dem Umfeld angewiesen. Die psychische Belastung durch die Situation war für die Familie nur schwer zu ertragen.

Nach langem Warten wurde nun die Vaterschaftsanerkennung vom Zivilstandsamt BL bestätigt. Mit dieser konnten wir endlich den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Kinder sowie ein Kantonswechselgesuch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragen. Wie lange es dauert, bis diese Gesuche bearbeitet werden, ist ungewiss. Das Warten auf eine Verbesserung der Situation geht somit weiter.

Der achtjährige Afghane N. reiste mit dem Flugzeug von Griechenland alleine in die Schweiz. Seine Eltern und Geschwister wurden in Griechenland am Flughafen aufgehalten. In der Schweiz wurde er bei Pflegeeltern untergebracht. Wir nahmen Kontakt mit einer griechischen Hilfsorganisation auf, um die Situation der Eltern vor Ort abzuklären und stellten beim SEM den Antrag auf Familienzusammenführung gemäss der Dublin-Verordnung. Bevor über den Antrag entschieden wurde, erhielt die Familie von N. einen negativen Asylentscheid von den griechischen Behörden.

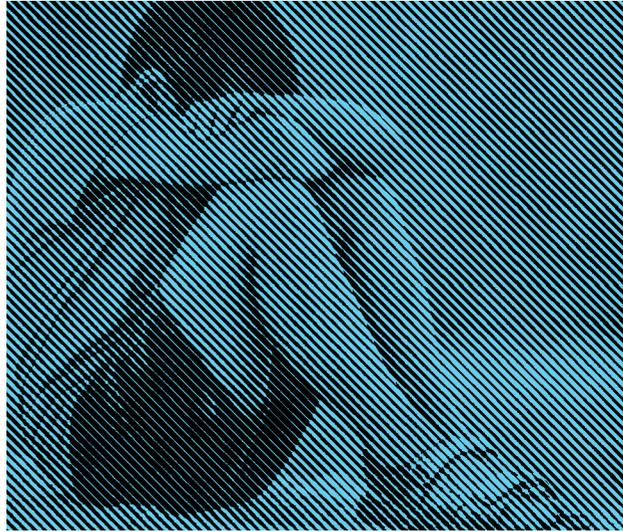
Gemäss der Dublin-Verordnung ist es möglich, innerhalb von Europa Familien zusammenzuführen, welche sich im Asylverfahren befinden. Dies gilt jedoch nicht für Personen, welche bereits einen negativen Asylentscheid erhalten haben. Die Hoffnung, die Familie von N. in der Schweiz zu vereinen, schwand.

Aufgrund der immer noch sehr angespannten Lage in Griechenland wurde es der Familie schlussendlich gleichwohl gestattet, in die Schweiz einzureisen. Die Familie befindet sich nun wohlauf in der Schweiz.

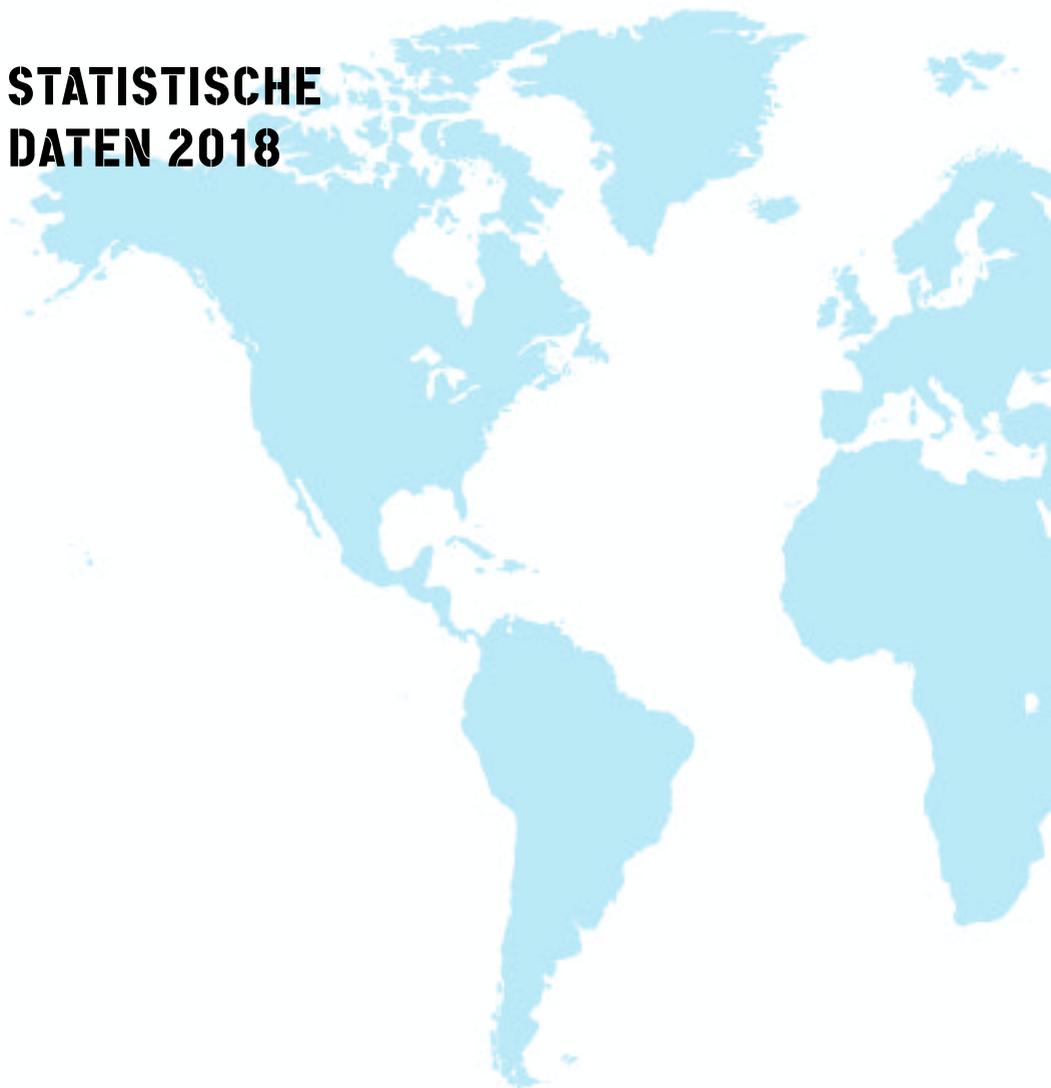
DAS WAR KNAPP

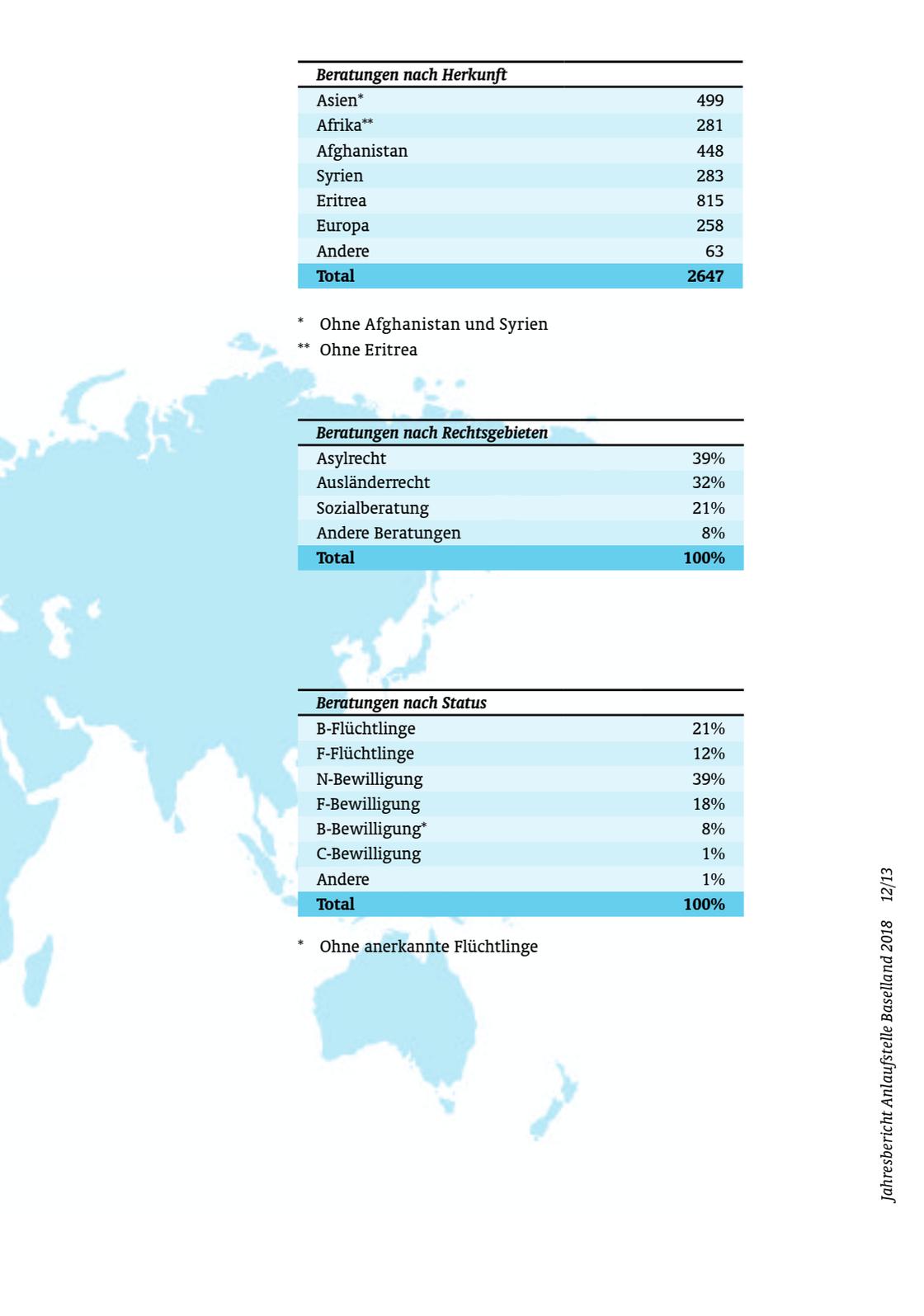
Das Asylgesuch von Herrn S. war vor mehreren Jahren abgewiesen worden. Eine Ausschaffung nach Eritrea war nicht möglich. Die fehlende Aufenthaltsbewilligung und die fehlenden eritreischen Identitätspapiere führten dazu, dass er weder seine langjährige, mit Flüchtlingsstatus in der Schweiz lebende Partnerin heiraten noch sein Kind anerkennen konnte. Die Eheschliessung hätte ihm den Einbezug in den Flüchtlingsstatus seiner Partnerin ermöglicht. Wir informierten Herrn S., dass es nur einen Weg aus der Illegalität gibt: Er muss einen Pass beschaffen, um seine Identität zu belegen, damit er seine langjährige Partnerin heiraten kann. Wir teilten ihm auch mit, dass ein Pass ein gewisses Risiko bedeutet, da dadurch eine Ausschaffung für die Behörden erleichtert wird. Herr S. hatte vor seiner Einreise in die Schweiz in Äthiopien gelebt und hatte äthiopische Verwandte. Es gelang ihm deshalb tatsächlich, einen äthiopischen Pass zu bekommen. Herr S. und seine Partnerin reichten umgehend ein Gesuch um Eheschliessung beziehungsweise um Vaterschaftsanerkennung ein. Wenige Tage später geschah das, was sie befürchteten: Die Migrationsbehörde buchte einen Rückflug nach Äthiopien. Wir gelangten umgehend mit einem Wiedererwägungsgesuch ans SEM (Staatssekretariat für Migration) und ersuchten darum, die Wegweisung zu stoppen und Herrn S. in die Flüchtlingsgemeinschaft seiner langjährigen Partnerin einzubeziehen. Das SEM lehnte es aber ab, den Vollzug zu stoppen. Für Herrn S. folgten mehrere Wochen des bangen Wartens. Einmal wurde er von der Polizei verhaftet, doch erstaunlicherweise wieder freigelassen. Wenige Tage danach der erlösende Be-

scheid: Das Gesuch um Familienzusammenführung mit seiner Partnerin wurde bewilligt. Herr S. darf endlich zusammen mit Frau und Kind legal in der Schweiz leben.



STATISTISCHE DATEN 2018





Beratungen nach Herkunft

Asien*	499
Afrika**	281
Afghanistan	448
Syrien	283
Eritrea	815
Europa	258
Andere	63
Total	2647

* Ohne Afghanistan und Syrien

** Ohne Eritrea

Beratungen nach Rechtsgebieten

Asylrecht	39%
Ausländerrecht	32%
Sozialberatung	21%
Andere Beratungen	8%
Total	100%

Beratungen nach Status

B-Flüchtlinge	21%
F-Flüchtlinge	12%
N-Bewilligung	39%
F-Bewilligung	18%
B-Bewilligung*	8%
C-Bewilligung	1%
Andere	1%
Total	100%

* Ohne anerkannte Flüchtlinge

BILANZ UND ERFOLGS- RECH- NUNG

<i>Bilanz per</i>	31. 12. 2018	31. 12. 2017
	CHF	CHF
AKTIVEN		
<i>Umlaufvermögen</i>		
Kasse	233.10	742.40
Postkonto	398.60	2 269.10
Bank	–	2 742.84
Sonstige Forderungen	–	–
Transitorische Aktiven	2 554.25	4 791.70
KK Anlaufstelle/ Stopp Rassismus		1 397.43
	3 185.95	11 943.47
<i>Anlagevermögen</i>		
Betriebseinrichtungen	433.00	723.00
TOTAL AKTIVEN	3 618.95	12 666.47
PASSIVEN		
<i>Fremdkapital</i>		
Kreditoren	2 140.35	10 660.76
Bankschulden	4 021.22	–
Transitorische Passiven	2 000.00	3 000.00
Rückstellung Prozesskosten	18 000.00	18 000.00
KK Anlaufstelle/ Stopp Rassismus	2 613.91	
	28 775.48	31 660.76
<i>Eigenkapital</i>		
Betriebskapital		
Saldovortrag	– 18 994.29	– 12 024.86
Jahresgewinn/-verlust	– 6 162.24	– 25 156.53
		– 6 969.43
		– 18 994.29
TOTAL PASSIVEN	3 618.95	12 666.47

	Rechnung 2018	Rechnung 2017
	CHF	CHF
ERTRÄGE		
Beitrag Stiftung Anlaufstelle BL	210 000.00 *	204 950.00
Amt für Migration BL	7 000.00	10 000.00
UMA	0.00	37 000.00
Spenden und Beiträge	270.00	2 480.00
Parteientschädigung	14 029.00	1 550.00
Rotes Kreuz BL: Notfallkasse	4 000.00	2 500.00
Sonstiger Ertrag	433.75	467.05
TOTAL ERTRÄGE	235 732.05	258 947.05
AUFWENDUNGEN		
Gehälter	171 967.45	187 373.71
Sozialleistungen	19 636.33	32 833.87
Sonstiger Personalaufwand	0.00	1 064.95
Honorare	9 616.80	11 426.50
Buchhaltung	4 674.15	5 619.90
<i>Personal und Honorare</i>	<i>205 894.73</i>	<i>238 318.93</i>
Büro- und Betriebsaufwand	10 846.80	9 981.75
Finanzaufwand	666.31	579.47
Drucksachen, Inserate, Werbung	4 855.30	5 395.85
Miete, NK, Strom	15 746.60	9 931.15
Büroeinrichtung und Unterhalt	903.90	14.95
Versicherungsaufwand	489.45	550.60
Abschreibungen	290.00	483.00
Notfallaufwendungen	640.00	538.00
Diverser Aufwand	1 561.90	121.98
<i>Gemeinkosten</i>	<i>36 000.26</i>	<i>27 597.55</i>
TOTAL AUFWENDUNGEN	241 894.99	265 916.48
JAHRESERGEBNIS	- 6 162.24	- 6 969.43

* Die Stiftung Anlaufstelle BL erhielt im Jahr 2018 unter anderem Beiträge der Landeskirchen (CHF 97 000.-), des Kantons (CHF 70 000.-) und der Gemeinden (CHF 51 304.90).

IMPRESSUM

Texte → MitarbeiterInnen

Anlaufstelle Baselland

Gestaltung → bureaudillier.ch

Druck → Thoma Druck, Basel